

99115006104000, 99115006104000

Meldepflicht in Beherbergungsstätten

Heruntergeladen am 21.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/743594/L100038>

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|--|
| Leistungsschlüssel | 99115006104000, 99115006104000 |
| Leistungsbezeichnung I | Meldepflicht in Beherbergungsstätten |
| Leistungsbezeichnung II | |
| Typisierung | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug |
| Quellredaktion | Thüringen |
| Freigabestatus Katalog | unbestimmter Freigabestatus |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus |
| Begriffe im Kontext | Hotel, Jugendherberge, Bundesmeldegesetz, Meldestelle, Pension, Meldepflicht |
| Leistungstyp | Leistungsobjekt mit Verrichtung |
| Leistungsgruppierung | Wohnsitz (115) |
| Verrichtungskennung | Anmeldung (104) |
| SDG-Informationsbereich | |
| Lagen Portalverbund | Statistische Erhebungen und Meldepflichten (2090200) |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------|--|
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein |
| Fachlich freigegeben am | 09.11.2021 |
| Fachlich freigegeben durch | Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK) |
| Handlungsgrundlage | https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_29.html https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_30.html https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_29.html |
| Teaser | Ihr Aufenthalt in einer Beherbergungsstätte überschreitet die Dauer von sechs Monaten? Dann müssen Sie sich bei der zuständigen Meldebehörde anmelden. |
| Volltext | <p>Wenn Sie in einer Beherbergungsstätte aufgenommen werden, müssen Sie sich bei der Meldebehörde anmelden, sobald der Aufenthalt die Dauer von sechs Monaten überschreitet.</p> <p>Haben Sie keine Wohnung innerhalb Deutschlands, müssen Sie sich bereits nach drei Monaten anmelden. Als Gast einer Beherbergungsstätte (Hotel, Pension, Gasthof und ähnliches) müssen Sie am Tage der Ankunft handschriftlich einen besonderen Meldeschein unterschreiben.</p> <p>Mitreisende Angehörige sind auf dem Meldeschein nur der Zahl nach anzugeben. Bei Reisegesellschaften von mehr als 10 Personen hat der Reiseleiter den besonderen Meldeschein zu unterschreiben; er hat die Anzahl der Mitreisenden unter Angabe ihrer Staatsangehörigkeit anzugeben.</p> <p>Die besonderen Meldescheine müssen von dem Beherbergungsbetrieb bestimmten Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Verlangen zur Einsichtnahme vorgelegt werden.</p> |
| Erforderliche Unterlagen | <ul style="list-style-type: none"> • Personalausweis oder Reisepass • Bestätigung des Wohnungsgebers <p>Sollten Sie Ausländer sein, so haben Sie sich mit einem gültigen Identitätsdokument auszuweisen.</p> |
| Voraussetzungen | Bei Personen unter 16 Jahren ist darauf zu achten, dass diese von den Personen anzumelden sind, in deren Wohnung sie einziehen. |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------------|--|
| Kosten | Es fallen keine Gebühren an. |
| Verfahrensablauf | |
| Bearbeitungsdauer | |
| Frist | Sie haben sich innerhalb von zwei Wochen anzumelden, sobald ihr Aufenthalt die Dauer von sechs bzw. drei Monaten überschreitet. |
| weiterführende Informationen | |
| Hinweise | Die beschriebenen Informationen betreffen den Fall des „Wohnens“ in der Beherbergungsstätte (Hotel, Pension). Für die in der Praxis typischen Kurzaufenthalte werden besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten verwendet. |
| Rechtsbehelf | |
| Kurztext | <ul style="list-style-type: none"> • Wenn Sie in einer Beherbergungsstätte aufgenommen werden, müssen Sie sich bei der Meldebehörde anmelden, sobald der Aufenthalt die Dauer von sechs Monaten überschreitet. • Haben Sie keine Wohnung innerhalb Deutschlands, müssen Sie sich bereits nach drei Monaten anmelden. • Besonderer Meldeschein muss am Tag der Ankunft in der Pension/Hotel ausgefüllt werden. • Zuständige Stelle ist Meldebehörde, in dessen Zuständigkeitsbereich die Beherbergungsstätte liegt. |
| Ansprechpunkt | Wenden Sie sich an den Leiter/ die Leiterin der Beherbergungsstätte oder seinen/ ihren Beauftragten (Rezeption) bzw. an Ihre Meldebehörde. |
| Zuständige Stelle | Der Beherbergungsbetrieb und ggf. die Meldebehörde, in dessen Zuständigkeitsbereich die Beherbergungsstätte liegt. |
| Formulare | Der besondere Meldeschein wird vom Leiter/ der Leiterin der Beherbergungsstätte oder seinem/ ihrem Beauftragten bereitgestellt. |
| Ursprungsportal | Meldepflicht in Beherbergungsstätten, Obligation to register in accommodation facilities |